

**Dienstvereinbarung
zum Einsatz der lokalen Bibliothekssoftware LBS 4
in der Bibliothek der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

Zwischen der
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und dem Personalrat der Stiftung
Tierärztliche Hochschule Hannover wird auf Grundlage von § 78 NPersVG in Verbindung
mit § 67 Abs. 1 Nr. 2 und 4 NPersVG folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

2. Grundsätze

Die Einführung der Bibliothekssoftware LBS 4 findet auf Grundlage des Erlasses vom 30.03.2011 des MWK statt. Bei der Einführung wird der Personalrat eingebunden, eine rechtzeitige und umfassende Unterrichtung und Information wird gewährleistet. Sollten sich im Zuge der Einführung etwaige Beteiligungstatbestände ergeben, werden diese beachtet.

3. Arbeitsplatzgestaltung

Um die Beschäftigten von Gesundheitsschädigungen und Arbeitsüberlastungen zu schützen, ist eine ergonomische Gestaltung der IT-gestützten Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze nach dem aktuellen Stand von Arbeitsmedizin und Technik sicherzustellen unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes (§§ 66 Abs.1 Nr. 11, 67 Abs. 1 Nr. 3 und 77 NPersVG). Dies setzt bei der Einführung der Bibliothekssoftware LBS 4 die Ausstattung der Arbeitsplätze mit Datensichtgeräten in einer Bildschirmdiagonale von mindestens 19 Zoll voraus.

4. Schulungen

Die Schulungen der in der Ausleihe, Fernleihe, Akzession, Titelaufnahme und dem Literaturlieferdienst Beschäftigten werden zeitnah zur Einführung von LBS 4 sowie anschließend zur Aktualisierung fortlaufend durch das Hannoversche Online-Bibliothekssystem (Hobys) gewährleistet. Bei der Erstellung des Schulungskonzeptes sind die Mitbestimmungsrechte des Personalrates gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 2 Nr. 12 NPersVG zu beachten.

5. Datenschutz

LBS 4 darf nicht zur Leistungsmessung, zum Leistungs- und/oder Verhaltensvergleich und zur Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle benutzt werden. Die Erhebung für diese Zwecke ist rechtswidrig und darf für personalrechtliche Maßnahmen nicht verwendet werden. Unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten sind unverzüglich zu vernichten.

6. Inkrafttreten, Kündigung der Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Sie wirkt bis zum Abschluss neuer Regelungen nach.

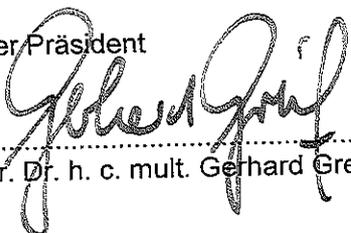
Hannover, 01.08.2013

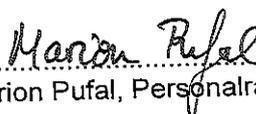
Hannover, 22.08.2013

Für die Stiftung Tierärztliche
Hochschule Hannover:

Für den Personalrat:

Der Präsident


.....
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif


.....
Marion Pufal, Personalratsvorsitzende